Verordnung*

Die Organe des Schweizerischen Bridge-Verbandes (FSB) und ihre Befugnisse

Teil I. Allgemeine Prinzipien

Art. 1.

Hinweis

Die vorliegende Verordnung wird vom FSB-Vorstand unter Anwendung von ihren Statuten, des Technischen Reglements und des Finanz-Reglements erlassen.

Art. 2.

Offizielle Sprache

Die offizielle Sprache ist während den Sitzungen in den in dieser Verordnung erwähnten FSB-Organen und in allen verfassten Dokumenten Deutsch oder Französisch. Sofern die Mehrheit der Mitglieder der entsprechenden Organe einverstanden ist, können Sitzungen auch auf Englisch abgehalten werden. Wichtige Dokumente müssen in Deutsch und Französisch erstellt werden. Gegebenenfalls können bestimmte Dokumente in Italienische Sprache übersetzt werden.

Art.3.

Interessenskonflikte

Sollten bei Mitgliedern des Vorstandes oder einer der anderen FSB Organe ein Interessenkonflikt zu einzelnen Geschäften bestehen, tritt dieses Mitglied für die Diskussion und Entscheidung dieses Geschäftes in den Ausstand.

Jeder der in ein zu beratendes Geschäft bereits involviert ist oder im Zusammenhang mit dem Geschäft eigene Interessen hat legt diese transparent vor der Sitzung oder vor der Behandlung des Traktandums offen. Ist ein Interessenkonflikt vorhanden, tritt die Person in den Ausstand. Ist ein Interessenkonflikt fraglich, entscheidet der Vorsitzende des FSB Organes ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht. Sollte der Vorsitzende selber von einem allfälligen Interessenskonflikt betroffen sein, entscheiden die übrigen Mitglieder.

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts kann sich die betroffene Person vor deren Behandlung zum Geschäft wie auch seiner Involvierung äussern. Anschliessend verlässt die Person den Raum und wartet ab bis die übrigen Mitglieder die Diskussion und Entscheidung abgeschlossen haben.

Art. 4.

Entschädigung

Die Mitglieder aller FSB-Organe erledigen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Das Finanz-Reglement sieht Entschädigungen vor, die der Verband seinen Organen für die im Auftrag der FSB erledigten Arbeiten entrichtet.

Art. 5.

Amtsgeheimnis

Alle FSB-Organe sind in Sachen Fakten, Daten, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Funktionen erhalten, strengstens an das Amtsgeheimnis gebunden. Verstösse gegen das im ersten Absatz dieses Artikels geschilderte Prinzip führen zu Sanktionen, die vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 6. Telekomunikation Alle Organe des FSB sind ermächtig Sitzungen, Diskussionen und Abstimmungen per Telekomunikation abzuhalten. Sei dies per Telefonkonferenz, Videokonferenz, e-mail oder anderen Kanälen dieser Art.

Teil II. Die Organe der FSB

Art. 7.

Die Organe der FSB

Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen FSB-Organe sind die folgenden:

- A) Der Vorstand;
- B) Der Präsident;
- C) Der Vizepräsident;
- D) Der Generalsekretär;
- E) Der Kassier;
- F) Die Beschwerde-Kommission:
- G) Die Technische Kommission:
- H) Die Schiedsrichter-Kommission;
- I) Die Regional-Delegierten.

^{*} Um das Dokument einfach zu halten wird ausschliesslich die männliche Form verwendet wobei stets beide Geschlechter gemeint sind.

Art. 8.

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle von der vorliegenden Verordnung betroffenen Organe und Personen beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

Abschnitt A. Der FSB-Vorstand

Art. 9.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens drei weiteren in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern. Angestrebt wird ein Vorstand mit sieben Mitgliedern, der sich aus drei Vertretern aus der Deutschen Schweiz, drei Vertreter aus der Französischen Schweiz und ein Vertreter aus der Italienischen Schweiz zusammensetzt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 10.

Vorsitz

Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und vertreten. Ist er abwesend oder im Ausstand tritt der Vizepräsident vorübergehend an seine Stelle. Ist der Vizepräsident ebenfalls abwesend oder im Ausstand ernennen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes einen Ersatz der vorübergehend die Stelle des Präsidenten einnimmt.

Art. 11.

Einberufung

Der Vorstand wird mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen im Jahr und nach Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungen können physisch oder per Telekommunikation (Telefon, Videokonferenz) stattfinden.

Art. 12.

Protokoll

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom Generalsekretär geführt und von diesem sowie vom Präsidenten unterschrieben.

Art. 13.

Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand hat die oberste Leitung des Verbands und überwacht deren Verwaltung. Er vertritt den Verband gegenüber Dritten und erledigt gemäss Gesetz, Statuten, Reglementen und gültigen Verordnungen alle Geschäfte, die nicht im Kompetenzbereich anderer FSB-Organe liegen.

Er kann die Verwaltung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen delegieren. Dabei kann es sich um Vorstandsmitglieder oder Dritte handeln, die nicht unbedingt dem Verband angehören. Er kann Organisations-Reglemente und Verordnungen erlassen und die entsprechenden vertraglichen Verhältnisse regulieren.

Er hat folgende nicht-übertragbaren und unveräusserlichen Befugnisse:

- 1. die politischen Ziele der FSB und die Traktandenliste der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten festzulegen;
- 2. die übergeordnete Leitung des Verbandes auszuüben und notwendige Anweisungen zu erlassen;
- 3. die Organisation festzulegen:
- 4. Wahl des Generalsekretärs
- 5. Weitere Personen zu ernennen und abzusetzen, denen Verwaltungs- und Repräsentationsaufträge anvertraut werden; das Zeichnungsrecht zu regeln;
- 6. besondere Kontrolle bei Personen durchzuführen, die mit der Verwaltung beauftragt sind und genau zu überprüfen, ob sie sich an die Gesetze, Statuten, Verordnungen und notwendigen Anweisungen halten;
- 7. die Generalversammlung vorzubereiten und deren Entscheidungen auszuführen;
- 8. Entscheidungen zu ratifizieren, die vom Präsident aufgrund ihrer Dringlichkeit getroffen wurden;
- 9. Abschliessender Entscheid über Rekurse gegen Entscheidungen, welche die Beschwerde-Kommission in erster Instanz gefällt hat.

Art. 14.

Ernennungen

Der Vorstand ist für folgende Ernennungen zuständig:

- 1. des Vizepräsidenten;
- 2. des Kassiers;
- 3. des Generalsekretärs
- 4. der Mitglieder folgender Organe und Kommissionen:
 - a. der Technischen Kommission;
 - b. der Schiedsrichter Kommission
- 5. der Regional-Delegierten.

Art. 15.

Finanzen

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- 1. die finanziellen Grundlagen und Kontrollen festzulegen;
- 2. das vom Kassier vorgeschlagene Jahresbudget zu genehmigen;
- auf Vorschlag des Präsidenten nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von über CHF 5'000.-- zu beschliessen;
- 4. Massnahmen zur Kostenreduktion auf Vorschlag des Kassier zu treffen;
- 5. in Sachen allfälliger Überschreitungen des laufenden Jahresbudgets zu entscheiden;
- 6. das vom Kassier vorgeschlagene Finanz-Reglement zu genehmigen.

Art. 16.

Aufnahme in die FSB

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Beitrittsgesuche, sei es von Klubs oder Vereinigungen, von Kluboder Einzelmitgliedern.

Er kann insbesondere, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, jedes Mitglied ablehnen.

Art. 17.

FSB-Kalender

Auf Vorschlag des Generalsekretärs legt der Vorstand die Daten und Austragungsorte von allen Offiziellen und Homologierten Turnieren fest.

Art. 18.

Public Relations

Der Vorstand beschliesst allgemeine Werbemassnahmen zugunsten der Förderung des Bridge, insbesondere in den Medien. Er soll auch die Klubs so weit wie möglich unterstützen und bei deren Gründung seine Hilfe anbieten.

Er sucht neue Mittel und stärkt und verbessert das Image des Bridge ausserhalb der FSB.

Art. 19.

EDV

Der Vorstand ist für den Entwurf und die Realisierung von relevanten EDV-Projekten für alle Tätigkeitsbereiche der FSB zuständig.

Art. 20.

National-Mannschaften

Der Vorstand ernennt - auf Vorschlag der Technischen Kommission - die Kapitäne, Coaches und gegebenenfalls andere Verantwortliche und Begleiter des Schweizer Nationalteams bei internationalen Meisterschaften.

Art. 21.

Ausbildung und Kurse

Der Vorstand berät und unterstützt die Klubs in Sachen Bridge-Unterricht.

Er kümmert sich um die Vorbereitung des pädagogischen Materials, das den Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann.

Er bereitet das notwendige Material zur Organisation von vorgesehenen Kursen für angehende Spitzenspieler vor. Er erarbeitet Qualifikationskriterien für Bridgelehrer sowie die Vergabe entsprechender Diplome.

Er erstellt das Ausbildungsbudget

Art. 22.

Beziehungen zu EBL und WBF

Der Vorstand arbeitet mit dem Präsidenten an der Beibehaltung harmonischer und konsequenter Beziehungen zu EBL und WBF.

Er verfolgt die Tätigkeiten von anderen Organisationen, die Durchführung von Veranstaltungen und orientiert die Klubs über Anlässe (Wettkämpfe, Reglemente), die die FSB und deren Mitglieder direkt betreffen.

Abschnitt B. Der Präsident

Art. 23.

Wahl

Der Präsident der FSB wird von der FSB-Generalversammlung gewählt.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben

Art. 24.

Allgemeines

- a) Der Präsident beruft die Generalversammlung ein.
- b) Er ist für deren Leitung sowie jene der Vorstandssitzungen zuständig.

- Er schlägt dem Vorstand die politischen Ziele der FSB sowie die Traktandenliste der Generalversammlung vor.
- d) Er entscheidet über die Traktandenliste der Vorstandssitzungen.
- e) Er ist zuständig für die Behandlung administrativer Belange und dringender Geschäfte.
- f) Kümmert sich direkt um Geschäfte mit geringerer Bedeutung.
- g) Bearbeitet Anträge und Dossiers, die dem Vorstand unterbreitet werden.
- h) Führt den Generalsekretär.

Art. 25.

Bericht

Der Präsident macht einen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 26.

Koordination

Der Präsident koordiniert die Arbeit der verschiedenen Ressorts und schlichtet allfällige Unstimmigkeiten unter den Verantwortlichen des Verbands. Er bemüht sich, die Vorstandsmitglieder über laufende und abgeschlossene Geschäfte bestens und zeitnah zu informieren.

Art. 27.

Finanzen

- a) Entscheidet bei nicht budgetierten Ausgaben, deren Höhe CHF 5'000.-- nicht überschreiten, und orientiert den Vorstand darüber;
- Legt zusammen mit dem Vizepräsidenten das Gehalt des Generalsekretärs und die anderen Entschädigungen im Rahmen des Finanz-Reglements fest.
- Legt zusammen mit dem Vizepräsidenten die Gehälter der übrigen FSB-Angestellten auf Vorschlag des Generalsekretärs fest.

Art. 28.

Klubs

Der Präsident bestätigt den neuen Klubs ihre Aufnahme in die FSB sowie ihren Austritt.

Art. 29.

Protokolle und Korrespondenz

Der Präsident leitet die direkt an ihn gesandte Korrespondenz an die betreffenden Ressorts weiter. Er ist für die Erledigung aller Korrespondenzen an den Vorstand verantwortlich.

Art 30

Repräsentation - Verbindungen mit EBL - WBF

Der Präsident repräsentiert die FSB an wichtigen Veranstaltungen.

Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der World Bridge Federation (WBF) und European Bridge League (EBL).

Er repräsentiert die FSB an den Delegierten-Versammlungen und pflegt den Kontakt zu den ausländischen Verbänden. Er ist für die laufenden Geschäfte zwischen der FSB und der EBL und WBF zuständig.

Art 31.

Delegation

Der Präsident kann einzelne Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich an andere Vorstandsmitglieder oder Kommissionen delegieren, wobei mit der Delegation auch die entsprechenden Kompetenzen übergehen.

Kapitel 2. Amtsübergabe

Art. 32.

Amtsübergabe

Der Präsident ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt C. Der Vizepräsident

Art. 33.

Ernennung

Der FSB-Vizepräsident wird vom Vorstand ernannt.

Art. 34.

Aufgaben

Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder sich im Ausstand befindet. Der Vorstand oder der Präsident können ihm Sonderaufgaben anvertrauen.

Abschnitt D. Der Generalsekretär

Art. 35.

Wahl

Der Generalsekretär wird vom Vorstand gewählt.

Art. 36.

Bericht

Der Generalsekretär verliest seinen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben

Art. 37.

Administration

- a) Der Generalsekretär ist für die Leitung des Sekretariats der FSB sowie für die Koordination der Korrespondenz verantwortlich.
- b) Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- c) Er erstellt die Protokolle der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen und ist für deren Versand verantwortlich.
- d) Er leitet und koordiniert die T\u00e4tigkeiten der verschiedenen f\u00fcr die Administration verantwortlichen Personen.
- e) Er registriert die Klubmitglieder.
- f) Er zieht die Jahresbeiträge bei den Klubs und Einzelmitgliedern ein, überwacht die Einnahmen und verschickt allfällige Mahnungen.
- g) Er verwaltet die Zentralkasse der FSB.
- h) Er ist für die Organisation der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich.
- i) Er erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Kassier zu Handen des Vorstandes.
- j) Er vertritt insgesamt die für die Administration zuständigen Personen bei den Vorstandssitzungen und orientiert diese über die für sie relevanten Diskussionen und Entscheidungen der Vorstandssitzung.
- k) Er ist für Bulletin und Annuaire, FSB Turniere, Klassierungen, Administration, EDV und das zentrale Material verantwortlich. Dies auf der Basis der Vorgaben des Vorstandes.
- I) Er ist für die Pflege des Auftrittes im Internet verantwortlich.
- m) Er ist für die Ausgestaltung des Turnierkalenders auf der Basis der Vorgaben der Technischen Kommission verantwortlich.
- n) Er organisiert regelmässig Schiedsrichterkurse (Grundkurse und Weiterbildung) in Absprache mit der technischen Kommission.
- o) Er informiert den Vorstand regelmässig über aktuelle Geschäfte und leitet wichtige Korrespondenz wie auch die direkt an den Vorstand gerichtete Korrespondenz an ihn weiter.

Kapitel 2. Sonderaufgaben

Art. 38.

Kalender

Der Generalsekretär bereitet den FSB-Wettkampfkalender für die folgende Saison vor; er fordert die Organisatoren diverser Wettkämpfe auf, ihm bis im Mai die provisorischen Austragungsdaten dieser Turniere zukommen zu lassen. Er orientiert diese Organisatoren über allfällige Terminkollisionen und unterbreitet ihnen Ausweichtermine. Anschliessend schlägt er dem Vorstand den endgültigen Turnierkalender der nächsten Saison vor und kümmert sich - nach der Zusage durch den Vorstand - um dessen Veröffentlichung im FSB-Bulletin und auf der Homepage.

Art. 39.

FSB-Turniere

Er kümmert sich um die Organisation und das Zustandekommen der Offiziellen und Homologierten Turniere.

Art. 40.

Interclub

Er ist zuständig für die Organisation der jährlichen Interclubmeisterschaften.

Art. 41.

Bulletin und Annuaire

Er ist zuständig für die Redaktion, Druck und Versand des FSB-Bulletins an alle Mitglieder sowie für die Redaktion, Druck und Versand des FSB-Jahrbuchs (Annuaire) an alle Klubs. Der Versand kann in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen.

Art. 42.

Klassierung, PR, PV, und PE

Er ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Klassements aller FSB-Mitglieder sowie für die Homologation, die Verteilung und die Verbuchung der PR, PV und PE der Teilnehmer an Offiziellen und Homologierten Turnieren unter Berücksichtigung der gültigen Tabellen.

Art. 43.

Administrations-EDV

Er ist verantwortlich für eine moderne EDV und Homepage. Er schlägt dem Vorstand EDV-Projekte vor um dieses Ziel nachhaltig sicherzustellen.

Art. 44.

Material

Er sucht in der Schweiz und im Ausland nach Bridgematerial-Lieferanten (Karten, Bidding-Boxes, usw.). Er kümmert sich um den Einkauf des besagten Materials und den Wiederverkauf zu möglichst günstigen Konditionen an die FSB-Mitglieder. Er erstellt die Preisliste.

Art. 45.

Delegation

Der Generalsekretär kann einzelne Aufgaben an andere Mitarbeiter des Sekretariats delegieren, wobei er die Gesamtverantwortung behält. In Absprache mit dem Präsidenten kann er auch externe Experten beiziehen.

Kapitel 3. Amtsübergabe

Art. 46.

Amtsübergabe

Der Generalsekretär ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden und laufenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt E. Der Kassier

Art. 47.

Ernennung

Der Kassier der FSB wird vom Vorstand ernannt.

Art. 48.

Kompetenzen

Die Kompetenzen des Kassiers werden vom Finanz-Reglement und der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Art. 49.

Bericht

Der Kassier verliest seinen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsjahres und das Jahresbudget an der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben

Art. 50.

Allgemeines

Der Kassier erledigt die finanziellen Belange des Verbands direkt.

Für die im Rahmen des vom Vorstand und der Generalversammlung genehmigten Budgets und des Finanz-Reglements hat er die Entscheidungsvollmacht.

Ausgaben ausserhalb des Budgets, deren Höhe CHF 5'000.-- nicht übersteigen, legt er zur Genehmigung dem Präsidenten vor, welcher entscheidet und den Vorstand orientiert.

Insbesondere muss der Kassier:

- a) zuhanden des Vorstands das Jahresbudget vorbereiten;
- b) Die Kosten und deren Entwicklung kritisch beurteilen und wenn nötig dem Vorstand Massnahmen zur Kostenverringerung vorschlagen;
- c) den Vorstand über eine sich abzeichnende Budgetüberschreitung für das laufende Jahr warnen;
- d) gravierende finanzielle Unstimmigkeiten dem Vorstand melden;
- e) in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär ist er verantwortlich für die Erstellung der Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Kapitel 2. Amtsübergabe

Art. 51.

Grundsätzliches

Der Kassier ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er die Kassa und die Buchhaltung an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt F. Die Beschwerde-Kommission

Art. 52.

Zusammenstellung, Ernennung

Die Beschwerde-Kommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder der technischen Kommission angehören. Die Mitglieder der Beschwerde-Kommission werden von der Generalversammlung ernannt. Ebenso deren Vorsitzender.

Die Mitglieder der Beschwerde-Kommission sollten, wenn möglich, paritätisch die drei Regionen der Schweiz vertreten.

Art. 53.

Arbeitsweise

Der Vorsitzende ist für Organisation der Beschwerde-Kommission verantwortlich. Die Behandlung einzelner Geschäfte sowie die entsprechenden Abklärungen und Vorbereitung kann er einzelnen Mitgliedern der entsprechenden Sprachregion zuweisen.

Art. 54.

Einberufung

Die Beschwerde-Kommission wird durch den Vorsitzenden auf Ersuchen des Vorstandes oder des Präsidenten einberufen.

Art. 55.

Allgemeine Befugnisse

Die Beschwerde-Kommission ist die erste Instanz der FSB in Bezug auf disziplinarische Strafen. Sie ist in erster Instanz für die Anwendung der von der FSB verordneten, disziplinarischen Verfügungen zuständig. Sie kann in dieser Eigenschaft Strafen aussprechen: Verwarnung, Verweis, Ausschluss bis zu sechs Monaten und Sanktionen, die in den Artikeln 34, 35, 144 und 145 des technischen Reglements vorgesehen sind.

Ist die Beschwerde-Kommission der Ansicht, dass ihre Befugnisse nicht ausreichen, um das Verhalten eines Spielers zu bestrafen, übergibt sie den Fall dem Vorstand für härtere Strafen.

Der Präsident oder der Vorstand kann der Beschwerde-Kommission weitere Beschwerden von Mitgliedern, Unstimmigkeiten und Streitfälle zur Beurteilung und Entscheidung in erster Instanz zuweisen. Die Kommission hat die entsprechenden Kompetenzen Entscheide zu fällen und Anordnungen zu treffen.

Art. 56.

Weitere Befugnisse

Die Beschwerde-Kommission ist zusätzlich die abschliessende Instanz für Entscheide, welche die Technische Kommission gefällt hat und die von einer Partei angefochten werden.

Art. 57.

Arbeitsweise der Beschwerde-Kommission

- Der Vorsitzende der Beschwerde-Kommission koordiniert die Bearbeitung der Beschwerden und stellt eine schnelle und richtige Abwicklung sicher.
- b) Je nach Bedarf trifft sich die Beschwerde-Kommission zu einer physischen Sitzung oder wickelt ihre Geschäfte auf elektronischen Kanälen ab (Telefonkonferenz, Videokonferenz oder e-mail).
- c) Die Beschwerde-Kommission stellt sicher, dass alle involvierten Parteien zur Beschwerde Stellung nehmen können. Im Falle einer Beurteilung eines Entscheides der Technischen Kommission wird auch diese angehört.
- d) Die Beschwerde-Kommission kann aussenstehende Experten zur Beurteilung beiziehen.
- Die Entscheide werden inklusive den dazugehörigen Begründungen und Abwägungen protokolliert.
- f) Die Entscheide werden den Parteien inklusive den dazugehörigen Begründungen und Informationen über eine allfällig mögliche Anfechtung des Entscheides schriftlich mitgeteilt.

Art 58.

Weiterzug von Entscheiden der Beschwerde-Kommission

a) Entscheide welche die Beschwerde-Kommission in erster Instanz fällt (Art. 62, Art. 63) können unter Angabe von detaillierten Gründen von einer involvierten Partei an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet abschliessend.

b) Entscheide der Technischen Kommission welche die Beschwerde-Kommission in zweiter Instanz behandelt, sind abschliessend.

Abschnitt G. Die Technische Kommission

Art. 59.

Zusammensetzung, Ernennung

Die Technische Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, darunter dem Präsidenten und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder. Es können auch externe Experten als Mitglied der Technischen Kommission ernannt werden.

Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Vorstand ernannt.

Die Technische Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden, sowie einen Protokollführer für seine Sitzungen.

Der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder können externe Experten zu einzelnen Geschäften oder Sitzungen einladen.

Art. 60.

Einberufung

Die Technische Kommission wird von ihrem Vorsitzenden einberufen.

Art. 61.

Protokoll

Die Sitzungsprotokolle der Technischen Kommission werden vom Verfasser sowie vom TK-Vorsitzenden unterzeichnet.

Das Original des Protokolls wird vom FSB Sekretariat aufbewahrt. Jedem Kommissions-Mitglied wird so rasch wie möglich eine Kopie zugestellt.

Art. 62

Bericht

Der TK-Vorsitzende liest seinen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 63.

Allgemeine Befugnisse

Die Technische Kommission entscheidet bei allen technischen Problemen und orientiert den Vorstand. Sie ist in erster Instanz für die Interpretation und Anwendung des "Internationalen Codes", des Technischen Reglements und anderer von der FSB erlassenen technischen Bestimmungen zuständig. Sie organisiert die Selektions-Ausscheidungen. Sie kann zu diesen von der FSB organisierten Wettkämpfen Spieler mit besonderer Spielstärke zulassen, wie auch bewährte Spitzenspieler oder für sie von der Spielstärke

her berechtigte Spieler.

Art. 64.

Weitere Befugnisse

Die Technische Kommission schlägt dem Vorstand Änderungen des Technischen Reglements vor.

Sie legt den jährliche Koeffizient für Turniere fest, an denen PR vergeben werden.

Sie bringt relevante Punkte zur technischen Weiterentwicklung zur Diskussion und Entscheid an die Vorstandssitzungen.

Sie legt den Spielmodus der 4. Liga, in der auch die Promotion integriert ist, fest.

Sie ist berechtigt, Verwarnungen und geringfügige Strafen gegen verantwortliche Organisatoren bei Klubturnieren zu verhängen – dies aber erst nach Anhörung aller involvierten Parteien.

Abschnitt H. Die Schiedsrichter-Kommission

Art. 65.

Zusammensetzung, Ernennung

Die Schiedsrichter-Kommission besteht aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission werden bei Bedarf ad hoc vom Präsidenten des Vorstandes – nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Technischen Kommission ernannt. Diese bestimmen auch den Vorsitzenden der für eine schnelle und richtige Abwicklung des Geschäftes verantwortlich ist. Bei Interessenskonflikten gilt bei der Ernennung auch die entsprechende Ausstands Regelung.

Die Zusammensetzung der Kommission kann sich von Geschäft zu Geschäft verändern, wobei immer ein Mitglied ein Nationaler Schiedsrichter FSB sein muss. Vorstandsmitglieder sind auch zugelassen als Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission.

Art. 66.

Einberufung

Die Schiedsrichter-Kommission wird nur bei konkret vorliegenden Geschäften ad hoc einberufen. Die Einberufung gilt jeweils nur bis zum Abschluss der Bearbeitung des zugewiesenen Geschäfts. Nach Erledigung wird die Kommission wieder aufgelöst.

Art. 67.

Protokolle

Die Sitzungsprotokolle der Schiedsrichter-Kommission werden von einem Mitglied geführt, von diesem und vom Präsidenten unterzeichnet.

Die Originalprotokolle werden vom FSB Sekretariat aufbewahrt. Alle Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission erhalten so rasch wie möglich eine Kopie.

Art. 68.

Befugnisse

Sie ist die oberste Instanz der FSB in Schiedsrichter-Angelegenheiten. Sie fällt ihre Entscheide erst nach Anhörung aller involvierten Parteien. Ihre Entscheide sind abschliessend.

Abschnitt I. Die Regional-Delegierten

Art. 69.

Anzahl und Ernennung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Regionaldelegierten für die drei Sprachregionen. Für die Italienische Schweiz kann in begründeten Ausnahmefällen ein Regionaldelegierter gewählt werden, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben

Art. 70.

Allgemeine Befugnisse

Die Hauptaufgabe der Regional-Delegierten besteht darin, den Kontakt zu den Clubs in ihrer Region zu halten, Ausbildung zu fördern und die Gewinnung von Neumitgliedern zu unterstützen.

Sie treffen Vorabklärungen bei jedem Aufnahmegesuch von Klubs und Vereinen aus ihrer Region an die FSB. Sie unterstützen den Vorstand, die Technische Kommission und die anderen FSB-Organe in der Organisation von Wettkämpfen.

Art. 71.

Regionale Organisation

Den Regionaldelegierten steht es frei, für die Unterstützung seiner Aufgaben weitere Personen aus dem Vorstand oder ausserhalb des Vorstandes beizuziehen.

Kapitel 2. Amtsübergabe

Art. 72.

Grundsätzliches

Der Regional-Delegierte ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Teil III. Schlussverfügungen

Art. 73.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Vorstand der FSB am 21. Juli 1988 genehmigt, am 29. September 1988, 17. Mai 1990, 13. Mai 1993, 19. September 1996, 12. Dezember 1997, 1. Oktober 1998, 9. Dezember 2004, 29. November 2012 und im April 2020 geändert.

Art. 74.

In-Kraft-Treten

Nach einem FSB-Vorstandsbeschluss tritt die vorliegende Verordnung am 13. September 2020 in Kraft.

